

Richtlinien zur Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege in der Gemeinde Erlensee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Erlensee hat in Ihrer Sitzung am **22. April 2010** die Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege für die Gemeinde Erlensee beschlossen.

Die Kindertagespflege der Gemeinde Erlensee ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Angebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch flexible und bedarfsgerechte Betreuungszeiten sowie intensive und individuelle Betreuung in einer Kleingruppe mit Familienalltag aus.

§ 1 Ziel

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege der Gemeinde Erlensee dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren gemäß SGB VIII.
- (2) Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die:
 1. Öffentlichkeitsarbeit/Anwerbung und Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen
 2. Elterninformation und Elternberatung
 3. Schaffung und Unterstützung stabiler Rahmenbedingungen der Tagespflegepersonen
 4. Vermittlung von Kindertagesplätzen
 5. Qualitätssicherung
 6. finanzielle Unterstützung der Kindertagespflegepersonen

§ 2 Grundlage der Förderung

- (1) Grundlage der Förderung von Kindertagespflege in Erlensee nach diesen Richtlinien ist die „*Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung*“ des Main-Kinzig-Kreises.
- (2) Als fester Bestandteil regelt diese Satzung des Main-Kinzig-Kreis:
 1. die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege
 2. die Fördervoraussetzungen
 3. die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen des Main-Kinzig-Kreis

4. den pauschalierter Kostenbeitrag der Eltern
 5. den Erlass und die Ermäßigungen der Elternbeiträge
 6. die Pflichten des/der Personensorgeberechtigten
 7. die Aufsicht und Haftung
 8. die An – und Abmeldung
 9. den Ausschluss
 10. den Datenschutz
- (3) Ergänzend zu den Maßgaben der Satzung des Main-Kinzig-Kreises stellt die Gemeinde Erlensee durch ihre Förderung folgendes sicher:
1. stabile finanzielle Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen
 2. Anreize zur Gewinnung neuer und der Qualifizierung vorhandener Tagespflegepersonen
 3. Ausbau eines flexiblen und bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für Erlensee
- (4) Gefördert werden nur geeignete und anerkannte Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis. Die Mitarbeit und Weiterqualifizierung innerhalb des Kindertagespflegeprojektes der Gemeinde Erlensee, sowie eine fachlich enge Kooperation mit den Gemeindevorstand und dessen Kindertageseinrichtungen, sind ebenso Grundvoraussetzung.
- (5) Die Inanspruchnahme der Förderung durch Tagespflegepersonen setzt den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Erlensee und der Anerkennung dieser Richtlinien voraus.

§ 3 Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege

Die Gemeinde Erlensee fördert Kindertagespflegeplätze durch qualifizierte und anerkannte Tagespflegepersonen zwecks Deckung des Betreuungsbedarfes

1. für Kinder **unter** drei Jahre
2. für Kinder **über** drei Jahre, bei denen nachweislich ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsformen nicht zur Verfügung steht
3. für Kinder mit einem Bedarf an Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen

§ 4 Förderzuschüsse

- (1) Gemäß der in § 3 (4) der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten erhalten Kindertagespflegpersonen für ihre Betreuungsleistung einen ergänzenden Förderzuschuss von der Gemeinde Erlensee

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung existiert nicht.
- (3) Pro vertraglich mit den Personensorgeberechtigten vereinbarter Betreuungsstunde erhalten die Tagespflegepersonen einen Zuschuss laut folgender Tabelle:

Wöchentliche Betreuungszeit	Förderung je Stunde
weniger als 15 Stunden	0,30 €
15 bis 24 Stunden	0,40 €
25 bis 34 Stunden	0,50 €
mehr als 35 Stunden	0,60 €
außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderkrippe (zusätzlich)	0,40 €

- (4) Dieser Zuschuss wird nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach Nachweis einer laufenden Geldleistung des Main-Kinzig-Kreises monatlich von den Tagespflegepersonen mit dem Fachbereich Familie und Soziales abgerechnet und ausgezahlt.

§ 5 Zuschuss zur Weiterqualifizierung

- (1) Die Kindertagespflegestellen werden vom Fachbereich Familie und Soziales der Gemeinde Erlensee fachlich unterstützt, beraten und weiterqualifiziert. Bei Teilnahme an den monatlich stattfindenden Qualifizierungsabenden und den zwei mal jährlich stattfindenden Informationsveranstaltungen der Gemeinde Erlensee über das Kindertagespflegeprojekt erhalten die Pflegepersonen eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.
- (2) Bei Teilnahme an weiteren durch den Fachbereich Familie und Soziales genehmigten Fortbildungs- und Kooperationsveranstaltungen werden die Kosten gemäß den Fortbildungsrichtlinien der Gemeinde Erlensee übernommen. Eine Tagesfortbildung mit 6 bis 8 Arbeitsstunden wird pauschal mit 50,00 Euro vergütet.
- (3) Diese Zahlungen honorieren und sichern:
1. die Anerkennung der Fortbildungszeit als Teil der professionellen Tätigkeit
 2. die Transparenz der Betreuungssituation
 3. die regelmäßige Reflexion der Betreuungssituation im Fachkreis
 4. die Anbindung an das Angebot der Anerkennung Fortbildungszeit als Teil der professionellen Tätigkeit

§ 6 Zuschuss zur Haftpflichtversicherung

Die Tagespflegepersonen erhalten von der Gemeinde Erlensee eine jährliche Zuschusspauschale in Höhe von 40,00 Euro. Bei Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit im laufenden Jahr beenden oder aufnehmen, wird dieser Betrag entsprechend der tatsächlichen Monate ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt am Jahresende.

§ 7 Urlaubsanspruch

Gemäß § 2 Abs. 4 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises haben Kindertagespflegepersonen einen Urlaubsanspruch von maximal 25 Tagen im Jahr. Darüber hinaus genehmigt die Gemeinde Erlensee vier bezahlte Fortbildungstage jährlich entsprechend § 5 Absatz 2 dieser Richtlinie.

§ 8 Hilfen im Vertretungsfall

- (1) Der örtliche Jugendhilfeträger (Main-Kinzig-Kreis) ist für alle weiteren Fragen zur Vertretungsregel zuständig.
- (2) Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde Erlensee auf Vertretung bei Urlaub der Tagespflegeperson oder im Krankheitsfall. Die Tagespflegepersonen und der Fachbereich Familie und Soziales, bemühen sich jedoch um eine geeignete Kindertagespflegestelle, die die Betreuung im Vertretungsfall übernehmen kann.

§ 9 Elternbeteiligung

- (1) Um die Elternbeteiligung gemäß § 27 HKJKB sicher zu stellen, lädt der Fachbereich Familie und Soziales zu einer jährlich stattfindenden Elternversammlung, mit Wahl einen/r Elternvertreter/in und eine/n Stellvertreter/in, ein.
- (2) Die gewählten Elternvertreter/innen sind Mitglieder des Gesamtelternbeirates der Gemeinde Erlensee.

§ 10 Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am **01.05.2010** in Kraft.